

Besser Barmenia. Besser leben.

**Barmenia**  
Versicherungen

Leben | Kranken | Unfall | Sach



# Eine kleine Historie der gesetzlichen Kranken- versicherung

Klaus-Dieter Ebel  
Abteilung Tarif BK

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) ist ein Zweig der Sozialversicherung und geht auf die Bismarck'sche Sozialgesetzgebung zurück

Um 1880 hatten nur **5 %** der Bevölkerung einen Krankenversicherungsschutz.



Wen wundert es, dass es auch deswegen in der Arbeiterschaft "rumorte" und die bereits 1863 gegründete Sozialdemokratie immer größeren Zulauf hatte?

Reichskanzler Otto von Bismarck (1815 – 1898) befand sich in einer Zwickmühle: Einerseits wollte er sozialen Unruhen und dem Sozialismus entgegentreten, andererseits aber die Arbeiterschaft mit der bestehenden Staatsordnung aussöhnen.

Und 1881 hatte er eine Idee...

Warum die Arbeiterschaft nicht durch die Bereitstellung eines modernen Systems der sozialen Sicherung für die Monarchie gewinnen und so gleichzeitig der immer größer werdenden Sozialdemokratie abspenstig machen?

So veranlasste Bismarck seinen Regenten, Kaiser Wilhelm I., den Reichstag aufzufordern, Gesetze zum Schutze der Arbeiter gegen

- ❖ Krankheit
- ❖ Unfall
- ❖ Invalidität und im Alter

zu beschließen.

Der Deutsche Reichstag reagierte:

Das Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter wurde am 31. Mai 1883 beschlossen und trat zum 1. Dezember 1884 in Kraft.

**1884...**

Barmenia

## 1884: Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter

### Versicherter Personenkreis:

#### §. 1.

Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschiffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht, sind mit Ausnahme der im §. 2 unter Ziffer 2 bis 6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechs zwei drittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Wert der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

## 1884: Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter

### Versicherter Personenkreis:

Die erste  
Versicherungspflichtgrenze:  
sechs zwei drittel Mark  
pro Arbeitstag

#### §. 1.

Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschiffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht, sind mit Ausnahme der im §. 2 unter Ziffer 2 bis 6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechs zwei drittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Wert der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

1884: Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter

Träger der Krankenversicherung:

- Ortskrankenkassen
- Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen
- Baukrankenkassen
- Innungskrankenkassen
- Knappschaftskassen
- Eingeschriebene Hilfskassen
- Gemeindekrankenversicherung

## 1884: Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter

### Träger der Krankenversicherung:

- **Betriebskrankenkassen** (damals auch "Fabrikkrankenkassen" genannt) konnten für einen Betrieb unter bestimmten Voraussetzungen errichtet werden. Zu ihr gehörten alle in dem Betrieb beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.
- **Baukrankenkassen** waren von den Bauherren zu errichten für die Versicherung der bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsarbeiten sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.

## 1884: Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter

### Träger der Krankenversicherung:

- **Innungskrankenkassen** galten als Nebeneinrichtungen der Innungen. Ihre Errichtung erfolgte auf Grund eines Statuts durch die Innung. Sie dienten der Versicherung aller im Gewerbebetriebe der Innungsmitglieder beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.
- In den **Knappschaftskassen** waren die Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter krankenversichert.
- **Ortskrankenkassen** konnten auf Beschluss der Gemeinde für ihren Bezirk für die vor Ort beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Arbeiter errichtet werden. Die Ortskrankenkassen sollten in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen zuständig sein. Die Errichtung gemeinsamer Ortskrankenkassen für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten war zulässig.

## 1884: Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter

### Träger der Krankenversicherung:

- **Eingeschriebene Hilfskassen** konnten als "Ersatz" (!) für die Pflichtzuweisung zu Orts-, Betriebs-, Innungs- und Baukrankenkassen von jedem Versicherungspflichtigen gewählt werden, sofern eine solche Kasse für ihn berufsständisch zuständig war.

Bis auf die Baukrankenkassen haben alle diese Krankenkassen bis heute "überlebt".

- Schließlich wurden von der **Gemeindekrankenversicherung** diejenigen Versicherungspflichtigen erfasst, die keiner anderen gesetzlich anerkannten Krankenkasse angehörten.  
Die Gemeinden wurden nämlich durch das Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter von 1884 verpflichtet, jeden vor Ort beschäftigten Arbeiter im Krankheitsfall zu unterstützen, wenn für diesen der Krankenversicherungszwang galt, er aber keiner der organisierten Krankenkassen angehörte.

## 1884: Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter

Anzahl der Krankenkassen 1884:

- 3.633 Ortskrankenkassen
- 5.473 Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen
- 83 Baukrankenkassen
- 224 Innungskrankenkassen
- 195 Knappschaftskassen
- 2.278 Eingeschriebene Hilfskassen
- 7.024 Träger der Gemeindekrankenversicherung

**1884:**

**18.910 Krankenkassen in Deutschland**

1884: Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter

Die Beiträge trug der **Arbeitgeber** zu **1/3** und der **Arbeitnehmer** zu **2/3**.

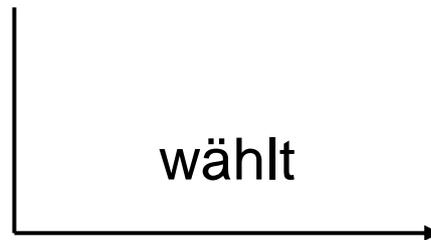
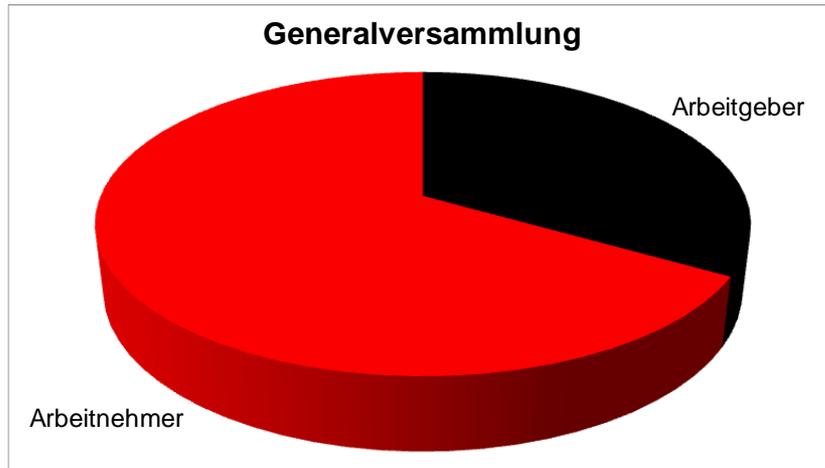


1884: Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter

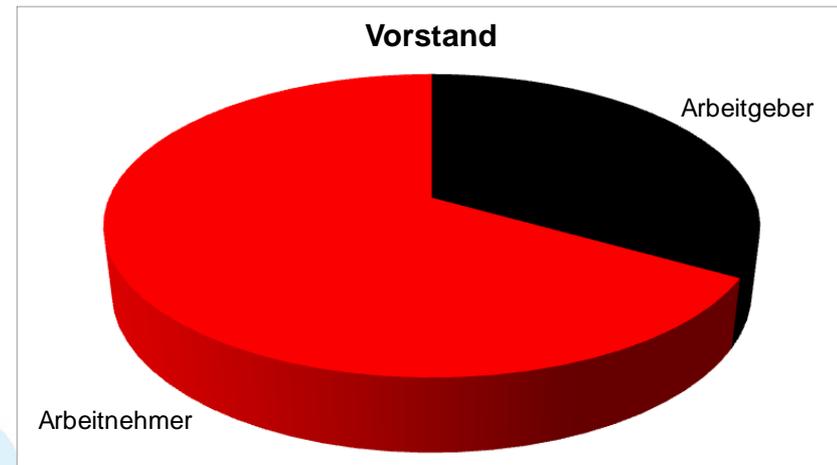
## Selbstverwaltung

- Oberstes Organ einer Krankenkasse war die **Generalversammlung**, die – der Beitragsverteilung entsprechend – zu **1/3** aus **Arbeitgebervertretern** und zu **2/3** aus **Kassenmitgliedern** (Arbeitnehmervertretern) bestand.
- Die Generalversammlung wählte den **Vorstand**, der wiederum aus **1/3 Arbeitgebervertretern** und **2/3 Kassenmitgliedern** bestehen musste und die Krankenkasse gerichtlich und außergerichtlich vertrat sowie die laufende Verwaltung führte.
- Zur laufenden Verwaltung stellte der Vorstand Rechnungs- und Kassenführer ein.

# 1884: Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter



## Selbstverwaltung



## 1884: Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter

### Freiwillige Weiterversicherung:

#### § 27.

Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden, und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen der in den §§ 16, 59, 69, 73, 74 bezeichneten Krankenkassen werden, bleiben so lange Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche beim Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermin ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.

1884: Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter

## Familienversicherung:

### § 21.

5. Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, gewährt werden. Unter derselben Voraussetzung kann für Ehefrauen der Kassenmitglieder im Falle der Entbindung die nach Nr. 4 zulässige Krankenunterstützung gewährt werden.

## 1884: Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter

### Versicherungsfreier Personenkreis:

#### § 3.

Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt angestellt sind, finden die Bestimmungen der §§. 1, 2 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien, Personen, welche im Krankheitsfall mindestens für dreizehn Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben.

1884: Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter

**Die Versicherten hatten Anspruch auf folgende Leistungen:**

- Krankengeld ab dem 3. Tag: 50 Prozent des "ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter" bis zu 13 Wochen (ab 1903: 26 Wochen)
- ärztliche Behandlung, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel
- Krankenhausbehandlung
- Sterbegeld
- Wöchnerinnenunterstützung (Mutterschaftshilfe)

## 1884: Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter

Bemerkenswert ist, dass bereits die Krankenkassen im Deutschen Kaiserreich bei bestimmten "Freizeitunfällen" ihre Leistungspflicht einschränken durften.

So heißt es in § 26 des Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter,

... daß Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich, oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das statutenmäßige Krankengeld gar nicht, oder nur teilweise zu gewähren ist.

**1884 –**

**1891 ...**

Zwischen 1884 und 1891 kam es zu einer Sozialgesetzgebung, die sukzessive ausgebaut wurde.

- Neben dem **Krankenversicherungsgesetz** gab es zwei weitere Sozialversicherungsgesetze:
- **Unfallversicherungsgesetz** beschlossen am 06. Juli 1884 – in Kraft ab 01. Oktober 1885
- **Alters- und Invalidenversicherungsgesetz** beschlossen am 22. Juni 1889 – in Kraft ab 01. Januar 1891

**1892 –  
1989...**

**1892:** Das Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter wird durch das Krankenversicherungsgesetz (KVG) abgelöst

## 1892: Krankenversicherungsgesetz

### §. 2b.

Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehülfen und Lehrlinge, sowie die unter §.1 Absatz 1 Ziffer 2a fallenden Personen unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, zweitausend Mark für das Jahr gerechnet, nicht übersteigt

# 1892: Krankenversicherungsgesetz

## §. 2b.

Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehülfen und Lehrlinge, sowie die unter §.1 Absatz 1 Ziffer 2a fallenden Personen unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, zweitausend Mark für das Jahr gerechnet, nicht übersteigt

**Die erste Jahresarbeitsentgeltgrenze:  
zweitausend Mark**

**1914:** Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) wird durch die Reichsversicherungsordnung (RVO) abgelöst

## Krankenkassen nach der RVO:

- **Allgemeine Ortskrankenkassen** - die bisher mehr oder weniger berufsständisch organisierten Ortskrankenkassen wurden als "Allgemeine Ortskrankenkassen" jetzt Hauptträger der Krankenversicherung: Sie waren für alle diejenigen Versicherungspflichtigen zuständig, die in keine der anderen Krankenkassen gehörten.
- **Landkrankenkassen** als neue Kassenart - sie dienten der Versicherung der Dienstboten, der in der Landwirtschaft, dem Wandergewerbe und dem Hausgewerbe Beschäftigten. Landkrankenkassen existierten bis 1973.
- **Betriebskrankenkassen** - hierunter fielen auch die bis dahin existierenden Baukrankenkassen.
- **Innungskrankenkassen**
- **Knappschaftskassen**
- **Ersatzkassen** (frühere "Eingeschriebene Hilfskassen") - Hier gab es einen besonderen Einschnitt: Die Eingeschriebenen Hilfskassen konnten eine Zulassung als "Ersatzkasse" der reichsrechtlichen (= gesetzlichen) Krankenkassen beantragen; dazu mussten sie jedoch mindestens 1.000 Mitglieder haben.

Das System der **Gemeindekrankenversicherung** (mit zuletzt über 8.200 Kassen, die teilweise nur jeweils 10 Mitglieder hatten) wurde abgeschafft.

## Anzahl der Krankenkassen 1915:

- 2.784 Allgemeine Ortskrankenkassen
- 598 Landkrankenkassen
- 5.468 Betriebskrankenkassen
- 954 Innungskrankenkassen
- 144 Knappschaftskassen
- 67 Ersatzkassen

**1915:**

**10.015 Krankenkassen in Deutschland**

**1927:** Das Gesetz über die Krankenversicherung der Seeleute errichtet die See-Krankenkasse als weiteren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung

Als vierte Säule der Sozialversicherung wird die Arbeitslosenversicherung eingeführt

- 1930:** Die Familienversicherung ("Familienkrankenpflege") wird Regelleistung der GKV
- 1941:** Gesetz über die eigenständige Krankenversicherung der Rentner (außerhalb der RVO).
- 1949:** Festlegung des Arbeitgeberanteils auf 50 % des Beitrages

- 1951:** Paritätische Besetzung der GKV-Selbstverwaltungsorgane (jeweils 50 % Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter)
- 1956:** Eingliederung der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) in die RVO.
- 1969:** Einführung der Befreiung für Angestellte wegen Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze

- 1970:** Einführung der Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit auch für Arbeiter
- 1971:** Einführung des Arbeitgeberzuschusses für PKV- und freiwillig GKV-versicherte Angestellte
- 1972:** Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

- 1975:** Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten
- 1983:** Künstlersozialversicherungsgesetz
- 1989:** Einführung der Versicherungspflichtgrenze auch für Arbeiter  
  
Die Reichsversicherungsordnung (RVO) wird durch das Sozialgesetzbuch abgelöst  
Krankenversicherung = SGB V